Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 30 (1933)

Heft: 1

Artikel: Die Stellung der Hausfrau zu Hausbettel und Hausierwesen in der

Krisenzeit

Autor: Frey-Grossmann, T.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837443

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz. Beilage zum "Schweizerischen Jentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaftion:

Berlag und Expedition:

Pfarrer 21. Wild, Jürich 2.

Urt. Institut Orell Sugli, Jurich.

"Der Armenpfleger" erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20. Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

30. Jahrgang

1. Januar 1933.

Mr. I

Der Nachdrud unferer Originalartifel ift nur unter Quellenangabe geftattet.

Die Stellung der Hausfrau zu Hausbettel und Hausierwesen in der Krisenzeit.

Referat, gehalten au der Jahresversammlung der Frauenzentrale beider Basel, von Th. Frens Großmann, Inspektor der Allgemeinen Armenpflege Basel.

Thema "Stellung der Hausfrau zu Hausbettel und Hausierwesen in der Arisenzeit" ein kurzes Wort zu sagen. Dabei ging man von der Annahme aus, daß der Sprechende als langjähriger Berufsfürsorger in hiesiger Stadt wohl in der Lage sei, der vielgeplagten Hausfrau, die mit besonderer Vorliebe von Bettlern und Hausierern heimgesucht und ausgebeutet wird, guten Rat zu erteilen. Ich bin dem Wunsch nachgekommen, weil ich mich als Vorsteher der Allgemeinen Armenpslege verpflichtet fühle, eine sich darbietende Gelegenheit zur wirksamen Bekämpfung der Bettelei wahrzunehmen. In § 16 des baselstädtischen Armengesetzes heißt es: "die Allgemeine Armenpslege bekämpft in Verbindung mit dem Polizeidepartement den Bettel."

Nun dürfen Sie aber von mir die Bekanntgabe eines einfachen und unsehlbaren Wittels, durch das der Bettel aus der Welt zu schaffen wäre, nicht erwarten. Gäbe es ein solches, und wäre es ohne Schwierigkeit überall und jederzeit mit durchschlagendem Erfolg anwendbar, so müßten wir uns zur Stunde über das vorwürfige Thema nicht unterhalten. Was ich sagen kann und zu empsehlen habe, ist ja wohl zu einem guten Teil beinahe selbstwerständlich. Der Rat, den ich Ihnen geben möchte, ist uralt und fortwährend eindringlich wiederholt worden. Er lautet nicht etwa, wie mancher warmherzige Menschenfreund erwarten möchte: "Gib dem, der dich bittet", sondern: "Gib nur dem, der deine Silse wirklich nötig hat, gib nur dem, dessend und zweckmäßig sein kann. Vermagst du so nicht zu helsen, so halte mit deinen Almosen, zumal unter der Hans. Vermagst du so nicht zu helsen, so halte mit deinen Almosen, zumal unter der Hanstüre, zurück; denn sie sind meist nicht wahrhaft wohltätig und nüklich, sondern für Spender und Empfänger gleichermaßen schädlich."

Wenn die heutige Aussprache über das Bettelunwesen eine bleibende Frucht tragen soll, so muß nicht nur geredet und gehört, sondern hernach entsprechend geshandelt werden. Nur wenn der Angebettelte (in unserem Falle die Haussfrau) stets überlegt und konsequent vorgeht, so ist dem Bettel einigermaßen beizukommen. Dr. Münsterberg, einer der erfahrensten und tüchtigsten Fachseute des Armenswesens, hat zweifellos vollkommen recht, wenn er sagt: "Es wäre kein Bettler vorshanden, wenn kein gedankenloser Geber vorhanden wäre."

Gebettelt wird seit Menschengedenken, und es gab Zeiten, in denen die Bettler so zahlreich waren und ihr schnödes Gewerbe so schamlos raffiniert und rücksichtslos einzeln oder gildenweise ausübten, daß man sich ihrer da und dort kaum mehr zu erwehren vermochte und schließlich die Behörde grausam drakonische Schuk= und Strafmaknahmen treffen mukte. An diesem Unwesen war freilich die damalige Gesellschaft zu einem guten Teil selbst schuld. Durch unverantwortliche Sorglosigkeit. Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit und Gedankenlosigkeit hat man das große Bettelvolk berangezüchtet und seine unlauteren, ja nicht selten verbrecherischen Braktiken allzu üppig ins Kraut schießen lassen. Die Behörden haben in der Regel erst dann fräftig eingegriffen, wenn die Plage allgemein und unausstehlich geworden war. Ihre verspäteten Anordnungen waren mehr zufällige, einseitige und wohl auch lokalpatrio= tische. Man bemühte sich nicht, dem Übel auf den Grund zu kommen, seine Wurzeln auszurotten, sich der wirklich Hilfsbedürftigen rechtzeitig und vollwertig anzunehmen. großzügige und umfassende volkswirtschaftliche Maknahmen zu treffen, um der Verarmung vieler Volksgenossen vorzubeugen. Der Bettler wurde lediglich bestraft. wenn möglich ausgewiesen und damit nach dem Grundsatz gehandelt: Verschone unsere Häuser, zund lieber andere an. Die Armenfürsorge früherer Zeiten beruhte auf voller Freiwilliakeit. Sie war deshalb auch keine grundsäkliche und konsequente. Man half, wo und wie es einem gerade beliebte, verteilte Almosen an jeden Daher= gelaufenen, gleichviel ob wirklich oder nur scheinbar bedürftig, unbekümmert darum, ob das Almosen Rugen oder Schaden stiftete. Man wollte den zudringlichen Bettler möglichst bald wieder los sein, ließ sich durch unangebrachtes Mitleid zu unnügen, ja verderblichen Ausgaben veranlassen, glaubte wohl manchmal auch (besonders im Mittelalter) durch solche sogenannten guten Werke den Himmel zu verdienen. Die Kirche, die ja früher die einzige große und allgemeine Armenpflegerin war, hat die angedeutete gedankenlose Almosenwirtschaft nicht nur geduldet, sondern vielfach befürwortet und selbst betrieben.

Die Zeiten solcher Zustände liegen glücklicherweise weit hinter uns, wenn auch noch immer nicht wenige jene bedenkliche Art des Wohltuns aus Gedankenlosigkeit, Bequemlichkeit, Gefühlsduselei oder in falscher Auswirkung ethischer und humaner Triebe getrost und hemmungslos fortseken. Man darf wohl ohne Übertreibung sagen, seit in den Rulturstaaten Europas für die Volkswohlfahrt durch Gesetze, zahllose staatliche und private Kürsorgeveranstaltungen weitgehend gesorgt ist, hat der Bettel seine Daseinsberechtigung verloren. Diese Behauptung gilt gewiß nicht zuletzt auch für den Kanton Baselstadt. Die öffentliche und private Fürsorge hat hier, wir dürfen es herzhaft heraussagen, einen Umfang und eine Qualität erlangt, die sich sehen lassen darf. Wir wollen und können sie nicht aufzählen, alle die besonderen wohltätigen und gemeinnütigen Behörden, Stiftungen, Fürsorgeinstitutionen und Vereine, die dem Bedürftigen, Kranken, Gebrechlichen, Obdachlosen und Gefährdeten, sei er jung oder alt, gleichviel welcher Nationalität und Konfession, in Basel zur Verfügung stehen. Im "Führer durch Basels Wohlfahrtseinrichtungen", der im März 1927 lett= mals erschienen ist, werden deren 220 genannt und beschrieben. Seither sind weitere und nicht unbedeutende Neuschöpfungen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge

hinzugekommen. Freien Zugang hat der Notleidende in erster Linie zu den bestehen= den Armenbehörden: Bürgerliches Fürsorgeamt, Herbergsgasse 6 (für Baster Bür= ger) und Allgemeine Armenpflege, Petersfirchplat 6 (für Nichtbürger, Schweizer aus andern Kantonen und Ausländer). Diese öffentlichen Kürsorgeinstitutionen gewähren jedem Hilfsbedürftigen das, was er für sich und seine Angehörigen dringend nötig hat. Es ist selbstverständlich, daß bei den Fürsorgebehörden nach bestimmten und be= währten Grundsäken verfahren wird und Maß und Art der Unterstützung den obwaltenden Verhältnissen und dem vorliegenden Bedürfnis nach Möglichkeit angepakt werden. Besondere Erkundigungsbeamten haben die ausschliekliche Aufgabe, über die Situation der Hilfebegehrenden Nachfrage zu halten. Auch sind geschulte und erfahrene Kürsorgerinnen angestellt, die vor allem Frauen und Kindern ihre Dienste zu widmen haben. Neben Unterstützung in bar, dem heute bei den Fürsorgebehörden am stärksten gebrauchten Mittel zur Hilfe, wird, wo es angezeigt ist, auch mit Gut= scheinen aller Art (für Nahrung, Obdach, Kleidung) die Not gelindert. Für Kranke, soweit nicht Krankenkassen in Auspruch genommen werden können, wird aus öffent= lichen Armenmitteln durch Spitalbehandlung und Kuren gesorgt. Alte und Gebrech= liche erhalten die erforderlichen Zuschüsse zu ihrem Unterhalt oder werden, wenn nötig und gewünscht, in geeigneten Heimen dauernd untergebracht. Arbeitslose, die nicht versichert sind, oder mit den Leistungen der Versicherung und der ergänzenden staatlichen Notunterstützung mit ihren Kamilien nicht auszukommen vermögen, sind. zumal in jetiger Krisenzeit, bei den Fürsorgebehörden als Kunden in großer Zahl vertreten. Nicht vergessen seien auch noch die manigfachen und tostspieligen Fürsorge= leistungen für Kinder. Sie machen einen nicht unwesentlichen Teil der Aufwendungen der Armenbehörde aus. Endlich sei noch besonders erwähnt, daß auch Lieder= liche, Mikwirtschafter, alle, die die eigene Notlage oder diejenige der Familien ganz oder teilweise selbst verschuldet haben, durch die Fürsorgebehörden in geeigneter Weise betreut werden müssen. Hier genügt, wie ohne weiteres einleuchten wird, bloke Geld= oder Naturalunterstützung nicht. Es gelangen allerlei, auch unliebsame, erzieherische und korrektionelle Mahnahmen zur Anwendung. Eine weitere Aufzählung von Leistungen der Armenbehörde zugunsten der Hilfsbedürftigen will ich Ihnen ersparen. Die Jahresberichte geben jeweilen jedem, der Interesse bekundet, ausführlich Aufschluß. Doch darf ich Ihnen wohl noch sagen, daß beispielsweise die reinen Unterstützungsaufwendungen der Allgemeinen Armenpflege (Berwaltungs= kosten nicht inbegriffen) im abgelaufenen Jahre den stattlichen Betrag von Fr. 1,732,274.— ausgemacht haben, und daß zu der Kundschaft unserer Armenpflege Familien gehören, die jährlich nicht nur mit Hunderten, sondern mit Tausenden von Franken unterstützt werden müssen. Nicht anders ist das Bild, das das Bürgerliche Kürsorgeamt mit seinen Leistungen und Fürsorgeveranstaltungen gewährt.

Bedenkt man, daß zur angedeuteten pflicht= und gesehmäßigen Unterstühung und Fürsorge durch die Behörden noch die unendlich mannigfaltigen und gewiß nicht unbeträchtlichen Gaben und Silfsveranstaltungen von über 200 Wohlfahrtsinstitu= tionen hiesiger Stadt den Notleidenden je nach Serkunft, Art und Bedarf zugute kommen, so dürfte man meinen, daß in unserem Kanton der Bettel, der ja bekanntlich für den, der ihn ausübt, entehrend und überdies als gesehlich verbotene Sandlung unter Strafe gestellt ist, kaum mehr vorkommen sollte und, wo er sich zeigt, leicht und gründlich zu bekämpfen sein müßte.

Nun ist es aber leider unbestreitbare und selbst in der Presse mehrfach schon gerügte Tatsache, daß auch in Basel eine besondere Art des Bettels, diejenige unter der Haustüre, in letzter Zeit wieder schlimme Blüten treibt. Sie kennen dies aus eigenster Erfahrung. Sie empfinden die Bettelei als lästige Plage. Viele von Ihnen

wissen sich ihrer nicht zu erwehren. Sie haben mich deshalb gebeten, heute zu Ihnen zu kommen, um wenn möglich, das erlösende Wort zu sprechen. Zunächst legt man sich wohl die Frage vor, weshalb ist der leidige Hausbettel zurzeit wieder an der Tagesordnung und, wie es scheint, noch im Zunehmen begriffen? Eine naheliegende und gewiß zum Teil zutreffende Antwort lautet: Wir befinden uns mit aller Welt in einer Krisenzeit ohnegleichen. Die aufblühende Bettelei ist zweifellos auch eine Rrisenfolge. In Ländern, die den Krieg aktiv haben mitmachen müssen und seit Rriegsende durch fortgesetzte enorme Zahlungen von Schulden, Sanktionen und Reparationen unerhört stark belastet sind, fehlt es den Fürsorgebehörden und Wohl= fahrtsinstitutionen schlechterdings an Mitteln, um das unabsehbare Heer von Arbeits= losen und deren Angehörige genügend unterstützen zu können. So wird der Hilfs= bedürftige vielfach aus wirklicher Not zur Selbsthilfe gezwungen. Er nimmt anfänglich gewiß widerstrebend und mit qualvollen Empfindungen zum Bettel seine Zu= flucht. Die Behörden, ihrer eigenen Ohnmacht bewußt, lassen den Armen, der Ber= botenes tut, gewähren. Diese Bettler beschränken ihr Gewerbe nun aber nicht auf das eigene Land. Sie kommen trot strenger fremdenpolizeilicher Bestimmungen über die Grenze. Dies ist in Basel als Grenzstadt in besonders starkem Maße zu spüren. Viele Hausbettler, von denen auch Sie belästigt werden, haben ihren Wohnsit nicht in Basel. Sie kommen meist schwarz, d. h. auf verbotenem Wege und ohne gehörige Legitimation über die Grenze. Aber nicht nur vom Ausland her stellen sich die Bettler ein, auch aus der Schweiz finden sie ihren Weg nach dem vermeintlich so reichen und durch seine Wohltätigkeit von Alters her berühmten Basel. Leider muß gesagt werden, daß sich unter den unwillkommenen Hausbettlern auch solche befinden, die hierorts ansässig sind. Weshalb betteln denn diese? Sollten die Fürsorge= behörden und Wohlfahrtseinrichtungen auch bei uns schon jetzt der immer größer werdenden Aufgabe und den stets noch im Zunehmen begriffenen Ansprüchen mit ihren Mitteln nicht mehr gewachsen sein? Das ist wohl kaum der Fall. Wirklicher und einheimischer Not kann einstweilen gewiß noch auf legitime und zweckmäßige Art gesteuert werden. Die Mittel hiezu sind vorhanden. Sie müssen und können von denen aufgebracht werden, die nicht zur Klasse der Besitzlosen gehören. So war und ist es unserm Staatswesen möglich, aus seinen Steuereinkünften auch den Fürsorgebehörden die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren. Freilich hat man sich dessen bewußt zu sein, daß die öffentliche Armenpflege, selbst die beste, nein, gerade sie, dem Bedürftigen stets nur das Allernotwendigste geben darf. Sie kann aus Grundsat ihren Ansprechern nicht zu einem Lebensoptimum, sondern nur eben zu einem Existenzminimum verhelfen. Sie darf den Trieb zur Selbsthilfe beim Unterstützten nicht unterbinden. Sie muß ihn vielmehr zu beleben suchen. So ist es begreiflich. daß manche unserer ansässigen Armen, zumal jene, deren Ehrgefühl schon abge= stumpft ist, und die deshalb ohne Scheu auf ungehörige Weise ihre Einkünfte zu ver= mehren trachten, sich in die Reihen der Bettler einstellen. Dann gibt es auch solche, die sich lieber von mitleidigen oder gedankenlosen privaten Wohltätern widerwillig und ungenügend helfen lassen, als dahin zu gehen, wo nach Bedarf jedem geholfen wird und geholfen werden muß, der wirklich sich in Not befindet und sich die uner= lähliche Prüfung seines Begehrens gefallen läht. Ferner erscheinen auch jene Almosen heischend unter der Haustüre, die sich den Weisungen der Fürsorgebehörden aus irgendeinem Grunde nicht fügen wollen, und endlich gehört zu den Hausbettlern eine große Zahl solcher, die bereits soweit heruntergekommen sind, daß sie sich nicht scheuen, mit Lug, Trug und strafbarer Nötigung ihre Almosen bei ängstlichen, leicht= gläubigen und hilflosen Menschen einzutreiben.

In einer Krisenzeit, wie der gegenwärtigen, muß man sich mit der Tatsache ab-

finden, daß selbst die besten sozialen Einrichtungen den Bettel nicht völlig zu ver= hindern vermögen. Diese Einsicht und Feststellung darf aber keineswegs ein Anlak sein zur Resignation und zu einem völlig passiven Berhalten. Im Gegenteil, jett gilt es erst recht, dem Übel entschlossen und zielbewußt entgegenzutreten, damit man nicht sein Sklave werde. Denn es muß eben doch an dieser Stelle wiederholt werden, daß es nur da Bettler gibt und geben kann, wo gedankenlose Geber vorhanden sind. Würde sich das wohltätige Publikum, und zu ihm gehört auch die Hausfrau, stets so verhalten, wie es sollte, so würde auch in der Krisenzeit der Hausbettel seine Existenz= möglichkeit verlieren. Aber wie leicht wird es dem Bettler auch heute noch gemacht, sein ehrloses und verbotenes Gewerbe auszuüben. Man schenkt seinen Klagen williges Gehör, untritisch hört man seine lamentabeln Schilderungen an. Man läßt sich rühren, überreden, mitunter wohl auch einschüchtern. Man verteilt seine Almosen, wiewohl man weiß, dass in wirklichem Notfall damit herzlich wenig geholfen ist. Man tut es das eine Mal aus Mitleid, ein anderes Mal lediglich deshalb, um den lästigen Bettler los zu werden, dann wieder, weil man unter dem Eindruck steht, jener hat nichts und ich mehr als genug, oder weil das Gewissen sich regt, weil man nicht nein sagen kann oder am Ende gar auch, weil man sich vor dem zudringlichen Bettler fürchtet.

Mögen die Beweggründe für das Almosengeben sein, welche sie wollen, edel oder weniger edel, das Almosen unter der Haustüre ist die rechte Hilfe nicht. Es reicht ja schon seiner Kärglichkeit wegen kaum über die Straße. Es ermutigt und zwingt den Bettler, weiter zu betteln. So saat Roscher, der berühmte Nationalökonom, gewiß mit vollem Recht: "Die leichtsinnigen Almosengeber gehören praktisch zu den schädlichsten Feinden der Armen. Sie verführen und ermutigen dieselben zu Heuchelei und Betrug, untergraben ihre Selbstachtung und ihr Selbstvertrauen und schwächen ihren Fleiß. Ein großer Teil der Beweggründe zu solchen Pseudowohltaten besteht in dem Wunsche, zu tun, was andere tun, und den unerfreulichen Anblick der Not zu vermeiden, in der Unfähigkeit, Zudringlichen zu widerstehen und dem pharisä= ischen Gedanken, man müsse von seinem Vermögen etwas abgeben ohne Rücksicht auf den Zweck. Ein Almosen ist nie gleichgültig: wenn es nicht nützt, so schadet es. Eine wirkliche Rur der Krankheit Armut ist ohne genaue Untersuchung des Vatienten nicht möglich. Die Untersuchung mag lästig sein für den Arzt, wie für den Patienten. Sie ist aber unbedingt notwendig. Zuviel geben (dies wird unter der Haustüre freilich nur selten der Fall sein!) ist ebenso schlimm, wie nicht genug geben. Eine Freigebigkeit, welche der Not nicht eine Stütze, um sich selbst aufzurichten, sondern die Aussicht auf Erleichterung ohne energische Selbsthilfe gewährt, wirkt nur wie ein Reizmittel, das vorübergehend stärkt, um eine desto tiefere Abspannung zurückzu= lassen. Der größte Dienst, der einem Armen geleistet werden kann, besteht darin, daß man ihn anleitet, sich selbst zu helfen. Oft genügt das." Das sind wahre, erprobte und deshalb beherzigenswerte Leitfätze von Roscher.

Nach diesen Betrachtungen allgemeiner Natur kommen wir zur Hauptsache: wir ziehen aus dem Gesagten die zwingenden Schlüsse. Wir gehen dazu über, Ihnen bestimmte Ratschläge zu erteilen. Werden Sie unter der Haustüre angebettelt, so müssen Sie sich zunächst fragen, kann ich den wirklichen Zustand und die Notlage des Bittenden erkennen und durchschauen? Weiß ich, daß ich von ihm nicht hinter's Licht geführt werde? Bin ich imstande, in richtiger Weise und genügend zu helsen? Habe ich Gewähr, daß meine Gabe recht verwendet wird, Nutzen stiftet? Darf ich überzeugt sein, daß der Hilfebegehrende nach Empfang meiner Gabe nicht weiterbettelt und weiterbetteln muß und damit eine Handlung fortsetzt, die nicht nur strafbar ist und ihn deshalb früher oder später in des Richters Hände fallen läßt, sondern — weit schlimmer noch — Charakter und Seele verdirbt, ehrlos macht und die Rücksehr in

eine geordnete Lebensbahn erschwert, wo nicht verhindert. Können Sie diese Fragen nicht herzhaft mit ja beantworten — und dies wird Ihnen nur selten möglich sein so sollten Sie den Bettler abweisen. Dieses Rezept ist vor allem da anzuwenden, wo es sich offensichtlich um Wander- und Gewohnheitsbettler handelt. Fragen Sie nach den Ausweisschriften. Dann wissen Sie, ob Sie einen Einheimischen oder Wander= vogel vor sich haben. Der Bruder von der Landstraße ist leicht zu erkennen. Er bittet in der Regel um Arbeit, die man ihm nicht geben kann, und ein Almosen. Er ist zwar bestimmt arbeitslos, doch würde er eine geregelte Tätigkeit, auch wenn sich eine solche für ihn darböte, kaum annehmen, oder bald wieder verlassen. Er liebt das müßige Wanderleben und Herumziehen. Es ist ihm zur Gewohnheit geworden. In Herbergen und Gasthöfen findet er Unterkunft. Dort sind seine Gesellen. Es ist leider erwiesene Tatsache, daß in Basel eine große Zahl solcher arbeitsscheuer oder arbeitsentwöhnter, gleichgiltiger, vielfach auch abgefeimter Burschen, die oft noch im jugendlichen Alter stehen, gesunde Glieder haben, sich wochen=, ja monatelang durchbetteln, indem sie der Reihe nach Pfarr- und Privathäuser absuchen. Sie gehen dabei planmäßig vor. In den Herbergen kann man die Adressen und Gepflogenheiten bestimmter Wohl= täter, Pfarrer und Laien, erfahren. Ja, es gibt Listen solcher Adressen von guten, bessern und sehr guten Ausbeutungsobjekten. Diese Listen sind käuflich und erzielen je nach der Qualität der aufgeführten Menschenfreunde ihre verschiedenen Preise.

Es sollte Ihnen nicht schwer fallen, solche Hausbettler wegzuweisen. Ihr Almosen hat sicher nur eine fatale Wirkung. Dabei dürfen Sie sich wohl auch daran erinnern, daß Bettel eine verbotene Handlung ist. § 110 und § 111 des baselstädtischen Polizeistrafgesetzes lauten: "Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, wird nach den Vorschriften des § 109 bestraft. Bettelbriefe und zum Behuf des Bettelns ausgestellte Zeugnisse, sowie das durch Bettel erhaltene Geld sind zu konfiszieren. Wer Zeugnisse und dergleichen ausstellt, damit andere davon zum Behuf des Bettelns Gebrauch machen, kann mit Geldbuße bis zu Fr. 30.— bestraft werden." Mir scheint, es fehlt in unserem Polizeistrafgesetzbuch eine Bestimmung, die auch das gedankenlose und verderbliche Verabfolgen von Geldgaben unter Strafe stellt. Eine solche Gesetzesbestimmung hätte gewiß heilsame Wirkung. Diese würde auch der hilflosen und ängstlichen Hausfrau ein willkommenes und gutes Mittel an die Hand geben, den Bettler von der Schwelle zu weisen, und damit verhindern, daß er unentwegt weiter bettelt. In diesem Zusammenhang sei kurz erwähnt, was gegen die Bettler durch Polizei und Gericht hat vorgekehrt werden müssen. Laut Verwal= tungsbericht des Polizeidepartements wurden 1931 463 Personen wegen Bettels und Landstreicherei angehalten und bestraft. Ferner wurden polizeilich eingebracht 265 Personen wegen ordnungswidrigen Aufenthalts und 508 Versonen wegen Obdachlosigkeit. Auch von diesen Eingebrachten waren nicht wenige Bettler. Die von der Polizei Aufgegriffenen erhielten angemessene Haftstrafe und wurden dann heimgeschafft oder an die Grenze gestellt. Vereinzelte in Basel ansässige Obdachlose wurden den hiesigen Armenbehörden zu weiterer Fürsorge zugeführt. Es ist wohl ohne weiteres begreiflich, daß die Polizei nur einzelne Bettler in Behandlung nehmen kann. Sie macht zwar gelegentlich Razzien in Herbergen und Gasthöfen und stößt dabei auf allerlei lichtscheue und kriminelle Elemente. Doch kann und darf sie den Bettler nur greifen, wenn dieser beim Bettel ertappt, oder des Bettels über= führt, oder wegen wiederholten Bettels von Privaten oder Behörden eingeklagt wird.

Die Überlegung, daß Bettel eine strafbare Handlung ist, und daß das unbestachte Almosen dem Bettler nichts nüt, ihn vielmehr depraviert, zum weiteren Bettel anspornt und dadurch früher oder später der Polizei und dem Richter aussliesert, dürfte Ihnen den Entschluß, solche Gewohnheitss und Wanderbettler fünftig

abzuweisen, gewiß erleichtern. Wird dieser Entschluß in die Tat umgesetzt, so werden Sie eine erste wohltätige Wirkung sehr bald zu spüren bekommen. Diese Art von Bettlern wird Ihre Türe künftig meiden. Denn es ist auch in den Herbergen ruchbar geworden, daß bei Ihnen nichts zu holen ist, daß man sich den Gang zu Ihrer Türe ersparen kann. Ihr Name und Ihre Adresse verschwinden von der Liste der dem Bettler als besonders geeignet empfohlenen Wohltäter.

Ich vermute aber, daß Sie trok allen guten Gründen, die Sie eben gehört und wohl auch schon gekannt haben, es nicht über's Herz bringen werden, jeden Glocken= bettler kurzerhand von der Türe zu weisen. Ich begreife dies und respektiere durchaus Ihre Gefühlshemmungen, um nicht zu sagen, Gewissensbedenken. Wenn ich Ihnen in Ihrem und seinem Interesse empfehle, den landläufigen Glockenbettler wegzu= weisen, so geschieht es hauptsächlich deshalb, um Ihnen eine Last abzunehmen, die Sie doch nicht richtig tragen können, Ihnen Verdruß und Arger, unnützen Zeit- und Geldverlust zu ersparen. Fühlen Sie sich aber gedrungen und verpflichtet, einem Bettler mittelbar oder unmittelbar nach Möglichkeit zu helfen, so empfehle ich Ihnen in bezug auf den Bruder von der Landstraße, den Flottanten, den Wanderbettler noch ein anderes Vorgehen: Nehmen Sie sich die Zeit, mit dem Bettler ein ruhiges Wort zu reden, zeigen Sie ihm Ihre menschliche Teilnahme, erklären Sie ihm, wes= halb Sie mit dem begehrten kleinen Almosen nicht helfen können und wollen und sagen Sie ihm, wo ihm die rechte Hilfe zuteil wird. Es ist die Wanderarmen= fürsorge (früher von der Polizei ausgeübt), seit 1927 der Allgemeinen Armenpflege als besondere Abteilung angegliedert). Veterskirchplak 6. Da ich annehmen muß. daß den wenigsten von Ihnen bekannt ist, was diese Fürsorgestelle leistet, sei es in Rürze gesagt. Die Wanderarmenfürsorge ist zunächst baselstädtische Zweigstelle des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung. Als solche gewährt sie jedem Wanderer, dessen Schriften in Ordnung sind, eine volle Tagesverpflegung (Frühstück, Mittag= und Nachtessen) mit Nachtlager. Um zweiten Tage wird gegen zwei= stündige Arbeit in der Holzhütte. Vogesenstr. 91, eine weitere Tagesverpflegung mit Nachtlager verabfolgt. Nach Empfang dieser Verpflegung sollte der Wanderer den Ranton Baselstadt wieder verlassen. Es kann die Wanderarmenfürsorge jedoch gege= benenfalls noch weiter entgegenkommen, zumal wenn irgendeine Arbeitsgelegenheit in naher Sicht und wirklicher Arbeitswille deutlich vorhanden sind. Die Wander= armenfürsorge gibt nicht nur Gutscheine für Mahlzeiten und Nachtlager ab, sie kann in Ausnahmefällen auch besondere Fürsorgemaknahmen treffen. Sie löst beim Stellenantritt oder Weggang von Basel unentbehrliche Effekten aus. Sie verhilft dem Wanderer zu Kleidern und Schuhen. Sie übernimmt die Verpflegungskosten Rranker in unseren Spitälern, bis die Überführung in ein heimatliches Krankenhaus möglich ist, oder der Geheilte seine Wanderschaft fortsetzen kann. Zur Fürsorge der genannten Amtsstelle am Peterskirchplatz 6 gehört auch das Verabsolgen von Bahnbillets an solche, die irgendwo in Stellung treten können, an Leidende, Marsch= unfähige oder Wanderburschen, die auf dem kürzesten Wegnach Hause, zu Verwandten oder Bekannten oder an die Landesgrenze (Buchs, Chiasso) gelangen möchten oder müssen. Es darf behauptet werden, daß die Wanderarmenfürsorge keinen wirklich Bedürftigen in Basel seinem Schicksal überläßt. Freilich muß sie dabei verlangen, daß ihren Weisungen nachgelebt wird. Der Regierungsrat von Baselstadt hat am 1. Juli 1927 bei der Übergabe der Wanderarmenfürsorge von der Polizei an die Allgemeine Armenpflege die Durchführung bindender Richtlinien aufgestellt. Ich will sie hier nicht ausführlich reproduzieren. Die wichtigsten Bestimmungen lauten: "Die Fürsorge erfolgt durch Beratung der Bedürftigen und durch Berabsolgung von Unterstützung in Form von Verpflegung, Nachtquartier, kleinen Geldbeträgen

Abgabe von Kleidern und Schuhen und Aushändigung eines Bahnfahrscheins. Der Beamte der Wanderarmenfürsorge hat in Verbindung mit den Volizeiorganen. sowie den hiesigen und auswärtigen Fürsorgestellen den Hilfesuchenden Beistand zu leisten. Die Polizeiorgane haben bei der Fürsorge in geeigneter Weise mitzu= wirken, die Bedürftigen an die Fürsorgestellen zu weisen und die Heimtransporte zu besorgen." Nun gehört es aber auch zur Aufgabe des Beamten der Wanderarmen= fürsorge, daß er für die Weiterreise der Wanderer, wenn diese in Basel reglements= gemäß verpflegt und betreut worden sind, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln forgt. Diese Wanderarmen dürfen nicht lange bleiben und sich durch Fürsorgebehör= den und Private durchhalten lassen. Findet sich binnen nüglicher Frist keine Arbeit, so müssen sie den Wanderstab weiter seken. Zumal jekt, wo einheimische Arbeitslose zu Tausenden, selbst in den Sommermonaten, am Markte stehen, ist es ein Gebot der Nächstenpflicht, die Wanderer bald wieder los zu werden. Kür sie hat, wenn sie des Wanderns müde geworden sind, oder nicht mehr wandern können, die zuständige Heimatbehörde zu sorgen oder sie können wenigstens zeitweise in einer Arbeiterkolonie (Herdern oder Dietisberg) unterkommen und sich dort für den Übergang in ein geordnetes Leben durch Arbeit in Feld, Wald und Handwerksstuben vorbereiten lassen.

Ich hoffe, daß Sie nach diesen Mitteilungen getrost den Wanderbettler an die Fürsorgestelle bei der Peterstirche verweisen werden. Kommt er Ihnen zu einer Zeit, da das Bureau geschlossen ist (nach Feierabend, Samstag nachmittags oder Sonntags), so schieten Sie ihn nach dem Engelhof, Stiftsgasse 1, woselbst die Funktionen der Wanderarmenfürsorge auf deren Kosten nach Bureauschluß ausgeübt werden. Der Wanderer muß dann allerdings seine Schriften abgeben. Diese werden ihm nach erfolgter Kontrolle am andern Morgen auf dem Bureau Peterstirchplaß 6 durch den Fürsorgebeamten mit genauer Instruktion für weiteres Verhalten ausgeshändigt. Wanderburschen, die sich den Anordnungen der Wanderarmenpslege nicht fügen, weiter in Basel bleiben und durch Vettel ihr Dasein fristen, haben als letzte und wirksame Maßnahme polizeilichen Heimtransport zu gewärtigen. Diese Maßnahme wird nur dann angewendet, wenn sie unbedingt nötig ist, sie kann schlechters dings bei der Wanderarmenfürsorge nicht entbehrt werden.

Ich könnte mir denken, daß es unter Ihnen solche gibt, die auch mit dem von mir empfohlenen Verweis der flottanten Glockenbettler an die Wanderarmenfürsorge nicht glauben auskommen zu können, die selbst etwas tun, ein kleines oder größeres Opfer bringen möchten. Für diesen Fall rate ich Ihnen an: Geben Sie dem An= sprecher eine Überweisungskarte — es können solche bei der Allgemeinen Armen= pflege bezogen werden — die ausschließlich für Verwertung bei der Wanderarmen= fürsorge bestimmt und bezeichnet ist. Auf dieser Karte, die zur Vermeidung von Mikbrauch nicht nur von Ihnen, sondern auch vom Empfänger eigenhändig zu unterschreiben ist, bezeichnen Sie (unter Verwendung des Vordrucks), was Sie spenden wollen: Verpflegung, d. h. Frühstück, Mittag= oder Nachtessen, Nachtquar= tier oder eine bestimmte Geldgabe mit besonderer Zweckbestimmung. Mit diesem Schein, der nicht mißbraucht werden kann, hat sich Ihr Schükling zum Beamten der Wanderarmenfürsorge zu begeben, der das Nötige im Sinne Ihrer Anweisung veranlassen wird. Immerhin muß sich der Kürsorgebeamte die Befugnis ausdrücklich vorbehalten, Ihren Gutschein dann nicht zu effektuieren, wenn der Überbringer ein notorischer Bettler und schon einige Male durch seine Hände gegangen ist. Es werden dann vom Fürsorgebeamten polizeiliche Mahnahmen angedroht oder durchgeführt. In der Regel werden aber solche Burschen, die die Kontrolle zu scheuen haben. Ihren Gutschein überhaupt nicht verwerten, d. h. nicht zur Wanderarmenfürsorge tragen.

Aber die Auslagen auf Grund Ihrer Anweisungen stellt Ihnen die Wanderarmensfürsorge jeweils Rechnung. Es kann diesbezüglich auch eine besondere Vereinbarung aetroffen werden.

Sollte auch diese Art der Behandlung der flottanten Bettler Ihnen nicht immer belieben, so gebe ich Ihnen schließlich noch den dringenden Rat, verabfolgen Sie wenigstens künftig kein Bargeld mehr. Dies wäre unverantwortlich und damit der Bettler ebenso sehr wie Sie und letten Endes auch die Allgemeinheit, die vielfach wieder unter der Bettelplage zu leiden hat, nur geschädigt. Wenn Sie unbedingt selbst sofort und ohne Mitwirkung der Wanderarmenfürsorge helfen wollen, so erfüllen Sie in erster Linie dem, der hungrig ist und etwas zu essen haben möchte, seine Bitte. Das Beste dürfte in diesem Falle sein, wenn Sie die Speisung bei sich vor sich gehen lassen. Ist Ihnen dies unerwünscht oder unmöglich, so verwenden Sie die bekannten Speisebons, die bei der Heilsarmee und den alkoholfreien Restaurants, im Engelhof und anderweitig nach Belieben bezogen werden können. Ein Mißbrauch ist bei dieser Spendweise allerdings möglich, weil solche Bons versett werden können. Doch kommen sie schließlich einem anderen wirklich Hungrigen zugute. Begehren angeblich Obdachlose Ihre Hilfe, so können Sie diese gleichfalls gegen Gutsprache (Bons) auf Ihre Rosten vorübergehend im Engelhof oder im Arbeiterheim an der Rheingasse, weibliche Versonen im Bahnhosheim der Freundinnen junger Mädchen. im Zufluchtshaus des Basler Frauenvereins, oder im Frauenheim der Heilsarmee am Erasmusplak vorübergehend beherbergen lassen. Auch diese Logisgarantie kann gegen Bezahlung an Dritte weitergegeben werden, bietet somit nicht volle Gewähr gegen mißbräuchliche Verwendung. Sehr häufig wird Ihnen unter der Haustüre die Bitte um Arbeit, auch wenn sie nicht sehr ernst gemeint ist, entgegengebracht wer= den. Was soll da getan werden? Guter Rat ist teuer. Wenn man bedentt, wie gerade jett als Folge der Weltwirtschaftskrise zahllose Einheimische, Ledige und Familien= väter, Leute in bestem Alter, wider Willen Wochen, ja Monate freiwillig feiern mussen und sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt von Monat zu Monat ver= schlechtert, dann will es beinahe unmöglich erscheinen, daß die Hausfrau unter der Türe einen völlig unbekannten Hergelaufenen sollte placieren können. Das Einzige, was gelegentlich tunlich sein wird, ist eine kleine Augenblicksarbeit (im Winter Schneeschaufeln, im Sommer Unkrautjäten oder deraleichen) durch einen solchen Arbeitslosen gegen Entgelt in bar oder natura verrichten zu lassen. Auch können Sie bei der Holzhütte Bons beziehen und solche an Arbeitswillige verabfolgen. Dies darf aber — ich sage das in Ihrem Interesse — nicht zur Regel werden, sonst werden Sie von solchen Betenten überlaufen. Auch sollte es der private Spender dem Wander= armen eben nicht ermöglichen, durch Gutscheine für die Holzhütte, die nur eine kurze Arbeitsleistung vorsehen, sich wochenlang in Basel durchzuschlagen. Eine Ausnahme von der Regel läkt sich immerhin verantworten, wenn Sie dem inständig um Arbeit Bittenden wenigstens einen Beweis Ihres mitfühlenden Herzens und guten Willens zu menschenfreundlichem Tun geben möchten. Rleider, Schuhe und dergleichen werden auch oft unter der Haustüre begehrt. Können Sie diesbezüglichen Bitten nicht widerstehen und sich zum Zusammengehen mit der Wanderarmenfürsorge nicht entschließen, so geben Sie, was Ihnen für den speziellen Fall geeignet erscheint oder eben zur Verfügung steht, aber bleiben Sie dabei eingedenk, daß mit solchen ver= meintlich unschädlichen Naturalgaben in der Herberge schwunghafter Handel getrieben wird.

Damit glaube ich bezüglich Behandlung der Wanderbettler genug gesagt zu haben. Nun sind aber die Bettler, die Sie mit ihrem Besuche beehren, nicht aussnahmlos Flottante und gewohnheitsmäßige Fechtbrüder. Es kommen auch solche,

bald sind es Männer, bald Frauen, bisweilen auch Kinder, die in Basel ansässig sind. Diese gehen wohl weniger von Tür zu Tür, es sei denn, daß sie etwas zum Kaufe anbieten. Da werden Ihnen allerlei traurige Erlebnisse, harte Schicksale und Beweise großer Not vorgetragen. Man hat es auf Ihr Mitleid abgesehen. Man hofft, Sie rühren und zu rascher unüberlegter Gabe bewegen zu können. Für alle diese Fälle einheimischer Not steht Ihnen beste Möglichkeit, richtig zu helfen, reichlich zur Verfügung. Haben Sie Zeit und Lust oder fühlen Sie sich gewissenshalber verpflichtet, sich einzelner Bettler dieser Art anzunehmen, so sind die Bittenden je nach Herkunft und Bedarf an die vorgenannten Kürsorgeinstitutionen zu verweisen. Lassen Sie sich Namen, d. h. Vornamen und Geschlechtsnamen (bei Verheirateten oder Verwitweten von Mann und Frau), Heimat und Wohnung sagen, und bestellen Sie den Ausprecher oder die Ausprecherin auf einen späteren Zeitpunkt wieder zu sich. Inzwischen lassen Sie sich durch die Fürsorgebehörden oder einen Frauenverein (Baster Frauenverein, Ob. Heuberg 6 oder Katholischer Frauenbund, Nadelberg) über die tatsächlichen Verhältnisse des Gesuchstellers orientieren. Lautet die Ausfunft so, daß Ihre Hilfe nühlich und angebracht ist, so verabfolgen Sie direkt oder durch die Vermittlungsinstanz, die die Information besorgt hat, Ihre Gaben dem Bedürftigen. Vielleicht gibt Ihnen eine solche außergewöhnliche Begegnung mit Hilfsbedürftigen auch Anlaß, sich mit dem Bettler persönlich zu befassen. Es tritt dann an Stelle des unter der Haustüre begehrten Almosens eine wirklich nügliche Hilfe. Ihr Tun wird zu einer tatsächlichen Wohltat von bleibendem Wert. Auch darf er= wartet werden, daß das Bettelexperiment, das bei Ihnen einen völlig unbeabsich= tigten Erfolg gehabt hat, anderweitig nicht wiederholt wird. Noch ein besonderes Wort sei zum Bettel von Kindern gesagt. Er darf unter keinen Umständen geduldet werden. Wer ein Kind auf Bettel ausschickt oder zum Betteln anleitet, begeht eine unverantwortliche Handlung. Es ist mehr als begreiflich, daß hiefür Strafe vorge= sehen ist. Durch Bettel wird das Kind in seinem Charakter und seiner Seele unfehlbar zu Schaden kommen. Bitten und Lügen gehen ja meistens Hand in Hand. Gebettelt wird von Kindern manchmal aus wirklicher Not und deshalb auf eigenen Antrieb. Ein solches bedauernswertes Kind soll man nicht abweisen oder mit einer kleinen Gabe weiterziehen lassen. Vielleicht bettelt es auch nicht direkt, es bietet Blumen oder Gegenstände zum Raufe an, es schildert die häusliche Not wahrheitsgemäß oder mit starker Übertreibung und allerlei erlogenen Zutaten. Solche Kinder dürfen Ihnen niemals gleichgültig sein, als Frau und Mutter haben Sie hier eine Pflicht zu er= füllen. Nehmen Sie das Kind zu sich herein, speisen Sie es, wenn es hungrig ist, lassen Sie sich von ihm sagen, wie es heißt, wo es wohnt, wo es zur Schule geht. Sagen Sie ihm, daß Sie sich um sein Schicksal weiter bekümmern werden. Dann werden Sie es allerdings zunächst weiter ziehen lassen mussen. Aber nun heißt es. da Sie wohl selbst kaum die nötigen Fürsorgemaknahmen treffen können, eine ge= eignete Instanz darum zu bitten. Es kann dies zunächst auch wieder ein Frauenverein sein, der ihr besonderes Vertrauen besitzt. Doch wird dieser für das bettelnde Rind wohl meist bei Behörden (Armenbehörden, Vormundschaftsbehörde oder Schulfürsorgeamt) schützende, rettende Vor- und Fürsorge treffen lassen müssen. Es ist ja meist nicht nur mit einer Ermahnung oder Verwarnung der Eltern getan. Kamilien mit bettelnden Kindern gehören unter dauernde Kontrolle und die Kinder unter Schutzaufsicht. Häufig wird das nicht genügen. Das Kind, das verwahrlost oder gefährdet ist, muß in eine andere Umgebung verpflanzt werden. Es kommt mit oder ohne Einwilligung der Eltern zur Versorgung in eine Familie oder Anstalt. Aus bettelnden Kindern, die man gewähren läßt, werden beinahe zwangsläufig unbrauchbare, wo nicht für die Gesellschaft schädliche und gefährliche Menschen. Also

nochmals meine herzliche, vor Ihrem Forum ja gewiß doppelt berechtigte Bitte, lassen Sie den bettelnden Kindern Ihr besonderes Interesse und Ihre entschiedene Silfe zuteil werden. Erwachsene Bettler dürfen Sie ohne Gewissensöte von Ihrer Schwelle weisen, bettelnde Kinder meines Erachtens nie.

Jest erwarten Sie von mir wohl noch besondere Belehrung in Hinsicht auf die Stellungnahme der Hausfrau zum Hausierwesen. Da kann und muß ich mich, nicht nur der knappen noch bleibenden Zeit wegen, sehr kurz fassen. Bettel= und Hausierwesen sind wohl vielfach kaum voneinander zu unterscheiden und doch in ihrer Art grundverschieden. Der Bettler begeht in jedem Fall eine unerlaubte und strafbare Handlung, der Hausierer (wie auch der sogenannte Provisionsreisende), wenn er sich an das Geseh hält und korrekt auftritt, nicht. Das Hausierwesen wird im Kanton Basel=Stadt geregelt durch das Geseh über das Hausierwesen, die Wander= lager usw. vom 13. November 1882.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes lauten: Ohne Bewilligung des Polizeidepartements ist es jedermann untersagt, im Kanton Basel-Stadt das Hausgewerbe auszuüben. Als Hausieren oder Gewerbebetrieb im Umherziehen wird angesehen:

a) das Feilbieten und Umhertragen unbestellter Waren und Handwerkserzeugnisse in Straßen und Häusern;

b) der im Umherziehen betriebene Ankauf und Verkauf von Sand, Knochen, Lumpen, Fellen, altem Eisen, alten Kleidern und anderen Waren;

e) der Betrieb eines Handwerks im Umherziehen (Sieb- und Korbmacher, Strohflechter, Sägenfeiler, Kesselstlicker, Scheerenschleifer, Zinngießer, Glaser usw.).

Für Gegenstände des Marktverkehrs (wie Gemüse, Obst und Blumen) ist keine Hausierbewilligung erforderlich, dagegen unterliegt der Verkauf derselben den bezüglichen sanitäts= und marktpolizeilichen Vorschriften. Hausierbewilligung darf nur erteilt werden an Bewerber, die Schweizerbürger oder Angehörige eines Landes sind, das mit der Schweiz im Niederlassungsvertrage steht und in welchem der Betrieb des Hausiergewerbes ebenfalls gestattet ist. Ferner muß der Hausierer gut beleumdet sein und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, auch darf er nicht mit einer ansteckenden oder ekelhaften Krankheit behaftet sein. Ich füge bei, daß Ausland= staaten, die der Schweiz im Hausierwesen Gegenrecht halten, Holland, England und Standinavien sind. Rein Gegenrecht findet sich bei den an die Schweiz angrenzenden Staaten: Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich, wie auch bei allen öst= lichen Staaten. So dürfen Deutsche, Franzosen, Italiener und Österreicher im Kanton Basel=Stadt nicht hausieren, sondern lediglich Blumen, Obst und Gemüse ver= kaufen. Diese gesekliche Bestimmung wird freilich häufig nicht beachtet. Es hausieren erfahrungsgemäß zurzeit mit Vorliebe deutsche Staatsangehörige, darunter oft solche, die in Basel keinen Wohnsik haben, vielleicht schwarz über die Grenze ge= kommen sind und in der Schweiz überhaupt keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen. Werden solche Hausierer erwischt, so haben sie Bestrafung zu gewärtigen und werden von der Polizei an die Grenze gestellt. An weiteren wichtigen Bestimmungen des Gesekes über das Hausierwesen seien noch folgende genannt: Die Hausierbewilligung soll den Namen und die Heimat des Hausierers, die Bezeichnung der bewilligten Gegenstände, die Dauer der Hausierbefugnis, das Datum der Ausfertigung und den Betrag der festgesetten Gebühr enthalten.

Die Hausierbewilligung soll in der Regellängstens auf Monatsfristerteilt werden, nach deren Ablauf dieselbe erneuert werden kann. Für die Bewilligung oder deren Erneuerung ist eine Gebühr von Fr. 2.— bis Fr. 100.— pro Monat zu bezahlen.

Bei der Berechnung der Gebühren ist auf die Verhältnisse des Hausierers, sowie

darauf Rücksicht zu nehmen, ob derselbe in Basel ansässiger Steuerzahler ist oder nicht. Das Hausieren zur Nachtzeit in privaten Häusern, von 9 Uhr abends in Wirtschaften, sowie das Hausieren an Sonns und Festtagen ist verboten. Der Hausierer soll seine Bewilligung beständig bei sich tragen und auf Verlangen vorweisen. Die Bewilligung gilt nur für diesenigen Personen, auf deren Namen sie ausgestellt ist. Es ist dem Hausierer untersagt, Kinder im schulpflichtigen Alter mit sich zu führen. Wenn Hausierer gegen den Willen der Bewohner in ein Haus oder eine Wohnung eindringen, so soll denselben auf bezügliche Anzeige die Bewilligung sofort entzogen worden. Eventuell erfolgt Verzeigung nach § 128 des Strafgesehes.

Wer unzüchtige Bilder oder Schriften verkauft, wird nach § 98 des Strafgesetzes

verfolgt; auch soll ihm die Bewilligung sofort entzogen werden.

Laut Verwaltungsbericht des Polizeidepartements wurden im Jahre 1931 an 341 (1930: 292) Personen 2234 (1930: 2015) Hausierbewilligungen erteilt und zwar für 1 bis 2 Tage 64 (für Extrablätter bei Festanlässen), für eine Woche 1721, für 2 Wochen 224, für 3 Wochen 3, für 4 Wochen 222 und für 6 Monate 13 (an Lumpensammler). (Die meisten Hausierer lösen somit ihr Patent nur für eine Woche! Vielsleicht ist dies ein Beweis, daß das Hausieren mit Patent kein einträgliches Gewerbe ist.) Die im Jahre 1931 von der Polizei erteilten Hausierbewilligungen kamen ausschließlich Schweizern zugute.

Die genannten Bestimmungen gelten, dies sei noch ausdrücklich hervorgehoben, nur für das Gebiet des Kantons Basel-Stadt. Die übrigen Kantone haben andere, aber ähnliche Berordnungen.

Nun erhebt sich die Frage, wie soll sich die Hausfrau zum Hausierer, der aus naheliegenden Gründen in der Krisenzeit besonders zahlreich in Erscheinung tritt und dadurch zu einer wirklichen Plage wird, verhalten. Zunächst, wenn Sie nicht überhaupt diesen Wanderhändler abweisen wollen, lassen Sie sich von ihm, sofern er nicht Obst, Blumen oder Gemüse feilbietet, das Hausierpatent vorweisen. Hat er ein solches nicht bei sich, wie es das Gesek vorschreibt, so sollten Sie auf sein Begehren nicht eintreten. Sie wissen dann, daß sein Vorgehen gesetzwidrig ist. Kann sich der Hausierer über die Rechtmäßigkeit seines Wandergewerbes ausweisen, so muß es Ihnen überlassen bleiben, ob Sie das Angebotene kaufen wollen oder nicht. Wenn Sie kaufen, geschieht es wohl meist nicht deshalb, weil Sie Bedarf haben, auch nicht, weil das Angebot von besonders guter Qualität oder ausnahmsweise billig ist (in der Regel dürfte das Gegenteil der Fall sein), sondern weil Sie mit dem Hausierer Bedauern haben oder ihn auf andere Weise nicht so rasch wieder loswerden. Wird der Hausierer zudringlich, so verlangen Sie energisch, daß er sich entferne. Erinnern Sie sich dabei einer der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche ein solches Gebahren bei Anzeige mit Entzug der Hausierbewilligung und Verzeigung nach § 128 des Strafgesetzes (wegen Hausfriedensbruch) bedroht.

Oftmals ist der Hausierer zugleich auch Bettler, oder wird zum Bettler. Er bietet zunächst seine Ware zum Kaufe an. Findet er keinen Absah, so klagt er sein Leid, jammert über eigene Not oder Not seiner Familie, berichtet, wenn man ihn anhört, über seine schlimmen Lebensschicksale und über böse Zeiten. So hofft er zu bewirken, daß man ihm etwas abnimmt oder ein Almosen gibt. Was soll man da tun? Weil es sich nur um eine besondere Form von Bettel, sogenannten verkappten Bettel handelt, genau das gleiche, was ich in bezug auf die waschechten Bettler gesagt habe. Gegen das korrekte Hausieren, auch wenn es, wie gegenwärtig, massenhaft betrieben wird, können die Behörden leider nicht einschreiten. Es ist gesehlich erlaubt und geregelt. Eine Beschränkung der Hausierbewilligung kann unter dem geltenden Gessehnicht erfolgen. So sind Sie eben dem Hausierer gegenüber lediglich auf Selbst-

hilfe angewiesen, und diese Selbsthilfe, ich wiederhole, besteht darin, daß man den Kauf von Waren an der Haustüre ablehnt, wenn man weder Bedarf hat, noch beslästigt sein will. Ab und zu sieht man heute noch an einzelnen Haustüren die Inschrift: "Betteln und Hausieren verboten". Diese Abwehrmaßnahme, obwohl katesgorisch in der Form, dürste praktisch kaum eine durchschlagende Wirkung haben. Der patentierte Hausierer wird gleichwohl die Glocke ziehen und der beherzte Bettler sich nicht immer gleich abschrecken lassen.

Damit möchte ich meine Ausführungen über das Thema "Stellung der Hausfrau zu Hausbettel und Hausierwesen in der Krisenzeit" beschließen. Nochmals wiederhole ich die Warnung, den Bettler aus Mitleid oder anderen minder edlen Motiven gedankenlos und vorschnell mit kargen Almosen auszustatten. Unter der Hausture läkt sich Kürsorge, die diesen Namen verdient, bei bestem Willen nicht treiben. Vermeintliche Guttat wird hier ungewollt und unvorhergesehen gar leicht zur Übeltat, Hilfe zu ihrem Gegenteil. Ihren Trieb und Eifer, Brüdern und Schwe= stern, die auf der Schattenseite des Lebens ihren Platz haben, zu helfen, möchte ich ja nicht dämpfen oder völlig abreagieren, im Gegenteil, mehr denn je ist ja heute Solidarität unter den Menschen nötig. "Einer trage des andern Last", dieses Wort hat in der Krisenzeit volle Bedeutung und für edle Menschen Gewissensverpflichtung. Ist es Ihnen nicht möglich, Ihren Gemeinsinn, Ihre Menschenfreundlichkeit und Ihre Wohltätigkeit in Ihrem Lebensmilieu an unmittelbar erreichbaren Bedürftigen und Opfern der Krise nach Wunsch zur Geltung zu bringen, so bin ich nicht verlegen, Ihnen noch einen Weg zur vollen Auswirkung Ihrer Nächstenliebe zu zeigen. Früher existierte in Basel ein Verein gegen den Hausbettel, dem man hat beitreten und seine Almosen zu geeigneter Verwendung zur Verfügung stellen können. Heute, da diese spezielle Fürsorgeinstitution ihre Tätigkeit eingestellt, bzw. der durch die Allgemeine Armenpflege auf Staatskosten ausgeübten Wanderarmenfürsorge abgetreten hat, gibt es immer noch Anlah mehr als genug, um sein großes oder kleines Scherklein zum Wohl des wirklich Bedürftigen beizutragen. Es ist ja, wie früher erwähnt, in Basel eine große Zahl privater Wohlfahrtseinrichtungen vorhanden, die neben den Fürsorgebehörden sich der Notleidenden gründlich und zweckmäßig annehmen und gegenwärtig mehr denn je der tätigen Mithilfe, der finanziellen Unterstützung seitens selbstloser Wohltäter dringend bedürfen. Man helfe hier, soviel man kann; denn die Rrise besindet sich ja bei uns erst in ihrem Ansangsstadium, und schränke den un= nühen und vielfach schädlichen Geldverschleiß unter der Haustüre ohne Gewissens= hemmungen gründlich ein. Wer da unbesehen gibt, wo man dreist bettelt, der hat leider dann oft keine Mittel mehr, wo es gilt, wirkliche Not zu bekämpken und berech= tigten Bitten Gehör zu schenken. Die Behauptung, die der französische Deputierte Baulian, der studienhalber längere Zeit als Bettler unter Bettlern gelebt hat, in seinem berühmten 1894 erschienenen Buche «Paris qui mendie» aufstellt, ist leider immer noch wahr. Sie lautet: «Le mendiant vole le pauvre» (der Bettler bestiehlt den wirklich Armen).

Baselstadt. Das bürgerliche Fürsorgeamt Basel machte im Jahr 1931 eine wichtige Reorganisation durch. Es übernahm die bisher vom Waisenhaus durchsgeführte Unterstühung der bürgerlichen Waisen und übrigen hilfsbedürftigen bürgerlichen Kinder, sowie der bürgerlichen Familien mit unerwachsenen Kindern und überließ ihm die gesamte Kinderversorgung. Die ganze Alterss, Witwens, Waisens, Jugends, auswärtige, die Einzels und Familienfürsorge ist nunmehr Sache des Fürsorgeamtes. Es verfügt jeht über zwei Fürsorgesekretäre, eine Familienfürs